

Satzung der Wetterauischen Gesellschaft (Neufassung 2013)

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Die „Wetterauische Gesellschaft für die gesamte Naturkunde zu Hanau, gegr. 1808 e.V.“, hat ihren Sitz in Hanau. Sie ist im Vereinsregister des Registergerichts Hanau unter der Nr. VR 398 eingetragen.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Die Wetterauische Gesellschaft hat den ausschließlichen Zweck, unmittelbar zum Nutzen der Allgemeinheit naturwissenschaftliche Kenntnisse zu fördern und zu verbreiten. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der Familie-Jakob-Berges-Stiftung durch

- Vorträge und Exkursionen mit Themen aus dem gesamten Gebiet der Naturwissenschaften
- Herausgabe der „Jahresberichte“ mit wissenschaftlichen Abhandlungen und Mitteilungen über Naturbeobachtungen und Untersuchungsergebnisse, vornehmlich von Mitgliedern verfasst
- Arbeitsgemeinschaften, die sich mit speziellen Gebieten beschäftigen
- Unterhaltung einer Fachbibliothek einschließlich Schriftentausch mit anderen naturwissenschaftlichen Vereinen
- wechselnde Ausstellungen zu naturkundlichen Beobachtungen und Untersuchungsergebnissen aus dem Tätigkeitsbereich der Wetterauischen Gesellschaft
- die Wiederherstellung eines Museums für Naturkunde.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Einzelmitgliedern,
 - Lebensgemeinschaften mit und ohne Kinder,
 - Jugendmitgliedern (Jugendlichen und solchen über 18 Jahre, die noch in Ausbildung sind),
 - fördernden Mitgliedern (natürlichen und juristischen Personen, die durch Spenden und andere Zuwendungen dem Verein förderlich sind),
 - auf Zeit ernannten Mitgliedern.
- (4) Mitglieder, die sich in besonderem Maße um die Naturwissenschaft und die Gesellschaft verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei den auf Zeit ernannten Mitgliedern nach Ablauf der Frist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.
- (6) Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Der Austritt wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.
- (7) Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mehr als einen Jahresbeitrag schuldig geblieben ist, das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigt oder gegen die Satzung verstößt. In diesem Falle sind dem betroffenen Mitglied die Gründe für den Vorstandsbeschluss schriftlich bekannt zu geben. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Wenn die Versammlung den Ausschluss bestätigt, ist er endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, Jugendmitglieder und auf Zeit ernannte Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Höchstes Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich statt, vorzugsweise im 1. Quartal, und ist schriftlich einzuberufen. Daneben kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn 1/10 der Einzelmitglieder, Lebensgemeinschaften und Jugendmitglieder über 18 Jahren es schriftlich beantragt.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand sämtliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Versammlung gilt als ordentlich einberufen, wenn die Einladungen spätestens 3 Wochen vorher an die zuletzt bekannte Anschrift der einzelnen Mitglieder abgesandt worden sind.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(4) Die Mitgliederversammlungen leitet der Vorstands-Vorsitzende, bei dessen Verhinderung eines der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands in der in § 9 aufgeführten Reihenfolge.

(5) Über die Mitgliederversammlungen, insbesondere die dort gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- Zustimmung zur vorgelegten Tagesordnung,
- Genehmigung des vorgetragenen Jahresberichts des Vorstands,
- Genehmigung der Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Genehmigung des vorgelegten Haushaltsplans für das begonnene Geschäftsjahr,
- Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlüsse zur Geschäftsordnung,

- Satzungsänderungen,
- Auflösung der Gesellschaft.

(7) Alle 2 Jahre werden auf der Mitgliederversammlung der geschäftsführende Vorstand und der Beirat gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei den Mitgliederversammlungen mit Neuwahlen erfolgen:

- Entlastung und Neuwahl des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer.

(8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Der Beirat kann per Akklamation gewählt werden.

(9) Die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Wetterauschen Gesellschaft; eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

(10) Änderungen der Satzung sind nur möglich, wenn sie ausdrücklich in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/r Schatzmeister(in).

Sein Aufgabenbereich ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

(3) Dem Beirat obliegt die Beratung des geschäftsführenden Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt bei dessen Ausscheiden aus der Gesellschaft, bei der Niederlegung des Amtes oder bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so ist die Arbeitsfähigkeit des Vorstands sicherzustellen. Der Vorstand kann für den Ausgeschiedenen

einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. Seine Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung, er muss dort bestätigt bzw. gewählt werden.

(5) Bei Bedarf kann der Vorstand zusätzlich einzelne Personen in den Beirat berufen. Diese müssen von der nächsten Mitgliederversammlung für die Restdauer der Amtszeit des Vorstands bestätigt bzw. gewählt werden.

(6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Seine Mitglieder erhalten für diese Tätigkeiten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(7) Der Vorsitzende und sein 1. Stellvertreter vertreten gemeinsam oder jeder einzeln mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Auflösung der Wetterauischen Gesellschaft

(1) Die Auflösung der Wetterauischen Gesellschaft kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Einladung genannt wird. Es müssen 3/4 der Mitglieder anwesend sein. Ist die erste zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine innerhalb eines Monats einzuberufende weitere Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss dieser Versammlungen bedarf jeweils der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Wetterauischen Gesellschaft oder bei Wegfall des Zwecks bestimmt die Mitgliederversammlung einen Anfallberechtigten, der das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 11 Geschäftsordnung

Diese Satzung wird durch eine Geschäftsordnung ergänzt.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hanau.

§ 13 Salvatorische Klausel

(1) Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.

(2) Für den Fall, dass das zuständige Registergericht oder Finanzamt Änderungen fordert, wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, solange sie nicht den Kern der Satzung berühren. Diese Änderungen müssen im Vorstand einstimmig beschlossen werden und es muss in der darauf folgenden Mitgliederversammlung darüber informiert werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.03.2013 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen.

Hanau, den 13.03.2013

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstands

Vorsitzender

1. Stellvertreter

2. Stellvertreter

3. Stellvertreter

Schatzmeister